Stadt Leipzig

Gemeinsam sicherer – Sie sind gefragt!

Versammlungen

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vorbereitung und Durchführung

Historische Aspekte	Was ist eine Versammlung? **Definition**	**Anzeigepflicht** von Versammlungen unter freiem Himmel
Selbstbestimmungs-recht und Gestaltungsfreiheit	Gefahrenprog-nosen, Auflagen, Beschränkungen	Notwendigkeit von Beschränkungen

Regeln, Erläuterungen und Wissenswertes

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport
Ordnungsamt

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vorbereitung und Durchführung

Historische Aspekte

Über den mit Abstand größten Zeitraum der Menschheitsgeschichte erfolgte die inhaltliche Auseinandersetzung, der thematische Austausch in mündlicher Form.

Üblich waren dabei Zusammentreffen an traditionellen Orten sozialer Zusammenkunft, den Versammlungen an zentralen Örtlichkeiten/Plätzen. Hier wurde öffentlich Recht gesprochen oder über zentrale Lebensfragen disputiert.

Oft war das Rederecht nach Stand genau geregelt. Schon vor einigen Epochen hatte jeder freie Bürger ein solches Rederecht. Allerdings war der Begriff „freier Bürger“ eingeschränkt. Insbesondere für Frauen, Sklaven oder auch für Männer, die noch keinen Wehrdienst geleistet hatten, galt dies nicht immer und überall. So „funktionierte“ die Versammlungskommunikation vor und während der Antike bis hinein ins Mittelalter.

Im antiken Griechenland gab es mit der Ekklesia eine Volksversammlung als zentrales Entscheidungsorgan. Im antiken Rom war mit der Comia eine Volksversammlung vorhanden.

In der Regel wurden dort Gruppeninteressen von einzelnen Rednern vorgetragen, die die Interessen ihrer Gruppe vertraten.

In der Schweiz wird bis heute in zwei Bezirken noch über die Landsgemeinde im Rahmen von Versammlungen unter freiem Himmel über zentrale Themen entschieden.

Derartige Versammlungsgesellschaften können angesichts der Komplexität und Schnelllebigkeit heute kaum noch funktionieren. Längst bestimmen komplexe Regelwerke in Form von Gesetzen ergänzt durch ungeschriebene, gelebte Verhaltensregeln, die als sogenannte „öffentliche Ordnung“ zusammengefasst werden, die Rahmenbedingungen für unser Handeln, auch bei der Ausgestaltung des Versammlungsrechts.

In der „neueren“ deutschen Geschichte ist bezüglich des Versammlungsrechts bereits auf die Reichsverfassung von 1849 zu verweisen. In § 161 (1) Reichsverfassung ist formuliert: „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.“

Diese Formulierung wurde nahezu identisch im Artikel 123 Weimarer Reichsverfassung von 1919 und in den Artikel 8 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) von 1949 übernommen.

Unterbrochen wurde dieses verfassungsmäßige Recht - mit den bekannten verheerenden Folgen - beginnend mit der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.02.1933 (Reichstagsbrandverordnung).

Der Artikel 28 der Verfassung der ehemaligen DDR formulierte: „Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln."

Im Zusammenhang mit Artikel 29 „Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen." wird deutlich, dass es sich hier um eine maßgebliche Einschränkung des Versammlungsrechtes auf systemtreue Versammlungen handelte. Mehr noch, wer sich den Zielen der SED widersetzte, machte sich im Sinne des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses (§ 107 Strafgesetzbuch der DDR) oder des Zusammenschlusses zur Verfolgung gesetzeswidriger Ziele (§ 218 Strafgesetzbuch der DDR) strafbar.

Auch wenn dieser kurze Exkurs in die „Geschichte des Versammlungsrechts“ immer nur lückenhaft und für den Experten oberflächlich erscheinen mag, so soll er doch einen Ansatz liefern, warum gerade das Recht sich zu versammeln eines der eklatanten Grundrechte für unsere Gesellschaft darstellt.

Nachfolgende Ausführungen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigen, die bei der Vielzahl und der thematischen Breite der Versammlungen in unserer Stadt Berücksichtigung finden müssen.

Definition Versammlung

Alle Deutschen haben gemäß Artikel 8 GG das Recht, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis, […] zu versammeln“.

Davon abweichend verbürgt die Sächsische Verfassung die Versammlungsfreiheit als Menschenrecht.

Auch das Artikel 8 GG konkretisierende Versammlungsgesetz spricht von einem Jedermannsrecht und gibt die Beschränkung „Deutsche“ auf, insofern von einem Menschenrechtskern im Grundrecht der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ausgegangen wird. Auch Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert die Versammlungsfreiheit allen Menschen. Demnach ist das Recht auf Versammlungsfreiheit für Deutsche und Nicht-Deutsche gewährleistet.

Im Zuge der Förderalismusreform von 2006 wurde den Ländern die Möglichkeit gegeben, das Versammlungsrecht in eigener Verantwortung zu regeln. Das sächsische Versammlungsgesetz wurde am 25.01.2012 vom sächsischen Landtag verabschiedet und trat am 02.02.2012 in Kraft.

§ 1 Abs. 3 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) definiert eine Versammlung als eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen.

Damit folgt das Sächsische Versammlungsgesetz der Definition des Bundesverfassungsgerichtes.

Entscheidend für das Vorliegen einer Versammlung ist dabei vor allem die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Gerade in einer repräsentativen Demokratie soll die Versammlungsfreiheit den Bürgern eine Möglichkeit geben, außerhalb eines gewählten Parlaments an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben und diese maßgeblich zu beeinflussen. Anders als die einschlägigen Medien besitzt der einzelne Bürger nur eingeschränkte bis gar keine Öffentlichkeitswirksamkeit. Die Versammlungsfreiheit bietet also dem Bürger die Möglichkeit, auch außerhalb von Wahlen am politischen Geschehen teilzunehmen.

Diese Eigenschaft grenzt die Versammlung von der Veranstaltung ab, welche die Eigenschaft einer meinungsbildenden Zusammenkunft nicht besitzt und damit eher dem Vergnügen dient.

Beispielhaft für Versammlungen wären Kundgebungen, welche sich auf aktuelle politische oder soziale Vorkommnisse stützen und die Auseinandersetzung damit vorantreiben oder zumindest anstoßen möchten.
Eine Veranstaltung, welche diesen meinungsbildenden Charakter nicht besitzt, kann sich nicht auf die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG berufen und steht somit auch nicht unter dessen besonderem Schutz.

Das Leipziger Stadtfest sowie die Frühjahrskleinmesse wären typische Vertreter von Veranstaltungen.

Anzeigepflicht von Versammlungen unter freiem Himmel

Versammlungen sind nicht genehmigungsbedürftig aber gemäß § 14 Abs. 1 SächsVersG anzeigepflichtig.

Die Pflicht zur Anzeige ergibt sich aus der Schutzfunktion des Staates, welcher gewährleisten muss, dass Versammlungsteilnehmer sowie unbeteiligte Dritte weder durch die Versammlung gefährdet, noch in ihren Rechten unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Artikel 8 Abs. 2 GG besagt, dass das Recht der Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel beschränkt werden kann. § 14 SächsVersG beschränkt Artikel 8 GG dahingehend, dass eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der zuständigen Behörde angezeigt werden muss. Dies gründet sich darauf, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Gegensatz zu Versammlungen in geschlossenen Räumen ein höheres Gefährdungspotenzial für Dritte oder die Allgemeinheit bieten, da sie im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden.
Des Weiteren sind öffentliche Versammlungen im Vergleich zu Versammlungen in geschlossenen Räumen schlechter zu überschauen, da sich jederzeit Passanten anschließen oder Teilnehmer entfernen können. Da die öffentliche Meinungsbildung selten auf einem gemeinsamen Konsens beruht, besteht außerdem die Gefahr, dass eine Versammlung von außen gestört wird, beispielsweise über Gegendemonstrationen. Zwar hat jeder das Recht, die Idee einer Versammlung abzulehnen und dies auch friedlich zum Ausdruck zu bringen, jedoch stellt die Strafvorschrift des § 22 SächsVersG das grobe Stören oder gewalttätige Verhindern einer nicht verbotenen Versammlung unter Strafe.

Die Anzeige einer öffentlichen Versammlung dient also dazu, der Behörde die Möglichkeit zu geben, bereits im Vorfeld weitere zuständige Behörden anzuhören und sicherzustellen, dass möglichst viele erkennbare Gefahren bereits vor Beginn der Versammlung bewertet werden. Die Anzeigefrist von 48 Stunden findet jedoch nicht unbeschränkt Anwendung. Würde die erforderliche Anzeigefrist dazu führen, dass der eigentliche Zweck der Versammlung gefährdet wäre, da das für die Bildung der Versammlung ausschlaggebende Ereignis ein kurzfristiges Handeln erfordert, so schreibt § 14 Abs. 3 SächsVersG vor, die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.

In diesem Fall trägt die Versammlung die Bezeichnung Eilversammlung. Fällt der Beginn der Versammlung mit der Bekanntgabe der Durchführung zusammen, so wird dies nach § 14 Abs. 4 SächsVersG als Spontanversammlung bezeichnet. Bei Spontanversammlungen gemäß §14 Abs. 4 SächsVersG entfällt die Anzeigepflicht. Allerdings kann auch diese formlos gegenüber der Polizeibehörde während des Beginns der Versammlung angezeigt werden.

Wird eine anzeigepflichtige Versammlung jedoch gar nicht angezeigt, so schafft § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG die Möglichkeit, die trotz Anzeigepflicht nicht angezeigte Versammlung aufzulösen. In der Rechtsfolge ist eine Auflösung jedoch nur dann rechtmäßig, wenn sie ermessensgerecht erfolgt. Hierzu ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG aber allein der Verstoß gegen § 14 SächsVersG niemals ausreichend. Vielmehr ist eine Auflösung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wegen der Bedeutung von Artikel 8 Abs. 1 GG in unserer Verfassung nur angemessen, wenn auch sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

Das Durchführen einer nicht angezeigten Versammlung wird nach § 27 Abs. 2 SächsVersG unter Strafe gestellt. Dies betrifft jedoch nicht die Teilnehmer der Versammlung sondern den Veranstalter oder Leiter der jeweiligen Versammlung.

Selbstbestimmungsrecht und Gestaltungsfreiheit

Grundsätzlich steht dem Veranstalter einer Versammlung ein Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich des Ortes einer Versammlung zu. Die Versammlungsbehörde ist zum Schutz der Wahrnehmung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG durch den Grundrechtsträger verpflichtet. Demgemäß hat sie sich bei Maßnahmen, die geeignet sind, auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts einschränkend zu wirken, Zurückhaltung aufzuerlegen. Eine Orts- oder Streckenänderung kommt im Ergebnis einer Interessensabwägung zwischen den Interessen der Versammlungsteilnehmer und den Interessen Dritter nach § 15 SächsVersG im Einzelfall in Betracht.

So kann eine besondere örtliche Situation eine Verlegung der Kundgebungsörtlichkeit oder Aufzugsroute rechtfertigen, wenn die angezeigte Örtlichkeit oder Route tatsächlich nicht oder nur unter Gefahren für die öffentliche

Sicherheit oder Ordnung benutzbar wäre (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 04.04.2002, SächsVBl. 2002, 218).

Darüber hinaus räumt das Selbstbestimmungsrecht und die Gestaltungsfreiheit dem Antragssteller auch die Freiheit ein, die Zeit und den Gegenstand der Versammlung selbst zu wählen.

Die Leipziger Innenstadt ist ein sehr begehrter Versammlungsort, da aufgrund der vielen Besucher eine große Öffentlichkeitswirksamkeit mit einer Versammlung erreicht werden kann. Darunter zählt auch die Freiheit, selbst zu entscheiden, in welcher Form (Aufzug - sich fortbewegend oder Kundgebung - stationär) und mit welchen Mitteln (Fahnen, Flyer etc.) die Versammlung durchgeführt werden soll.

Auch die Versammlungsteilnehmer können im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts wählen, ob sie an einer Versammlung teilnehmen oder eben nicht teilnehmen möchten. Diesbezüglich ist auch geschützt, in welcher Aufmachung sie gegebenenfalls die Versammlung aufsuchen (beispielsweise Kostümierung oder Tragen von Symbolen zum Ausdruck der Unterstützung oder Ablehnung des Versammlungsmottos).

Ein Verbot bestimmter Mottos, Symbole oder Farben wäre damit ein unzulässiger Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 8 GG. Sind die Gestaltungselemente jedoch verfassungsfeindlich oder verstoßen sie grob gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, so sind sie vom Schutzbereich des Artikels 8 GG nicht mehr erfasst und die Durchführung der Versammlung kann unter diesen Gesichtspunkten beschränkt bzw. im Ausnahmefall auch verboten werden.

Gerade durch die hohe Anzahl an Versammlungen – aber auch Veranstaltungen – im Stadtgebiet kann es dazu kommen, dass die geschützten Rechte bestimmter Grundrechtsträger kollidieren. Auch die Rechte Unbeteiligter, beispielsweise die ungestörte Religionsausübung aus Artikel 4 Abs. 2 GG, können eingeschränkt sein.

Die Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig hat daher die Aufgabe, für einen schonenden Ausgleich widerstreitender Interessen zu sorgen.

Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit den Rechten Dritter, ist eine Gestaltung zu wählen, die beiden Rechtspositionen ein möglichst hohes Maß an Schutz gewährt. Dabei sind geringe Einschränkungen für Dritte aufgrund des hohen Schutzguts des Artikel 8 GG grundsätzlich hinzunehmen.

Sowohl das Selbstbestimmungsrecht als auch die Gestaltungsfreiheit sind Aspekte des sachlichen Schutzbereichs des Artikel 8 GG, welche die Versammlungsfreiheit vor Eingriffen hoheitlicher Organe schützen.

Gefahrenprognose

Geht bei der Versammlungsbehörde eine Versammlungsanzeige ein, prüft die Behörde die Veranstaltung auf etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. So entsteht eine Gefahrenprognose. Je nach Versammlung geht diese von „keine Gefahren“ bis zu komplexen mit den Ordnungsbehörden abgestimmten Gefahrenprognosen, die zu angemessenen Auflagen und Beschränkungen für die Versammlung führen.

Wegweisend für die Aufstellung und Bewertung der Gefahrenprognose war die sogenannte Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. März 1984. In dieser Entscheidung stellte das Bundesverfassungsgericht strenge Anforderungen an ein vorbeugendes Verbot einer Versammlung, welche im Rahmen einer Gefahrenprognose als unfriedlich eingestuft wird. Demnach darf eine Versammlung nicht verboten werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass „[…] eine Demonstration im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen […]“ (BVerfGE 69,315).

Ein Verbot stellt demnach das härteste Mittel dar, welches der Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig zur Gefahrenabwehr zur Verfügung steht.

Ein mögliches, milderes Mittel wäre dahingehend die Auferlegung von Beschränkungen. Die Erteilung von Beschränkungen als das gegenüber einem Verbot mildere Eingriffsmittel soll einerseits ein Verbot (bzw. eine Auflösung) vermeiden und andererseits auf die ein Verbot möglicherweise begründenden Sachverhalte zum Zwecke der Abwehr einer konkreten Gefahr reagieren. Beschränkungen dürfen nur zur Verhinderung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden. Eine Gefahrenprognose ist seitens der Versammlungsbehörde auch in diesen Fällen zwingend erforderlich.

Beschränkungen verlangen vom Veranstalter bzw. Versammlungsleiter einer Versammlung ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen. Sie müssen daher immer ausreichend bestimmt und vor allem auch für die Adressatin/den Adressaten des Bescheides bzw. der ggf. mündlichen Anordnung erfüllbar sein. Das heißt, der Versammlungsleiter muss faktisch in der Lage und rechtlich berechtigt sein, die entsprechende Beschränkung durchzusetzen.

Wie für alle Eingriffe des Staates in die Rechte eines Einzelnen gilt hier das sogenannte Übermaßverbot bzw. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Eine Beschränkung ist immer dann verhältnismäßig, wenn sie zweckmäßig, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Zweckmäßig ist eine Auflage, wenn sie zur Erreichung eines konkret bestimmten Zweckes geeignet und auch erforderlich ist.

Geeignet ist sie, wenn sie den zu erreichenden Zweck kausal bewirken oder zumindest fördern kann.

Erforderlich ist eine Beschränkung, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht.

Angemessen ist sie, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Beschränkungen dürfen nicht willkürlich erlassen werden.

Die konkrete Gefahr, die abgewehrt werden soll, muss bezeichnet und für das Eintreffen der Gefahr müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die abzuwehrende Gefahr eintritt. Wie auch bei einem Verbot reichen bloße Vermutungen dabei ebenso wenig aus wie der ausschließlich vollzogene Rückgriff auf die Vergangenheit.

Notwendigkeit von Beschränkungen

Das Recht der Versammlungsfreiheit gibt dem Bürger die Möglichkeit, auf individuelle Themen mithilfe von öffentlicher Meinungskundgebung aufmerksam zu machen. Daher wird gerade dieses Grundrecht besonders geschützt. Nichtsdestotrotz müssen für eine Vielzahl an Versammlungen Beschränkungen auferlegt werden, welche den Bürger in seinem Recht, sich jederzeit friedlich und ohne Waffen zu versammeln, zugunsten anderer Grundrechtsträger einschränken.

Die Möglichkeit der Auferlegung von Beschränkungen richtet sich nach § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Darin heißt es, dass eine Versammlung verboten oder von Beschränkungen abhängig gemacht werden kann, „[…] wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung […] unmittelbar gefährdet ist.“

Jedoch beinhaltet der Wortlaut des § 15 SächsVersG einen Ermessensspielraum der Behörde, das heißt, sie entscheidet im Einzelfall, ob und wie weit Beschränkungen für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

Bei der Auswahl der Beschränkungen hat die Behörde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Es ist zu prüfen, ob eine auferlegte Be-

schränkung verhältnismäßig ist, also ob sie einen legitimen Zweck verfolgt und ob sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es ist darauf zu achten, dass die auferlegte Beschränkung das jeweilige Mittel ist, welches die Versammlung am wenigsten beeinträchtigt. Zudem muss das Versammlungsrecht gegenüber den bedrohten Rechtsgütern abgewogen werden.

Die auferlegten Beschränkungen dienen der Gefahrenabwehr und sind demnach notwendig, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen.

Dabei schützen die Beschränkungen zum einen die Rechte Dritter, beispielsweise dass Eingänge und Zufahrten nicht blockiert werden dürfen, da dies eine Kollision des Grundrechts der Versammlungsfreiheit auf der einen Seite und des Grundrechts der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit auf der anderen Seite bedeuten würde. Zum anderen schützen sie auch die Rechtsgüter der Versammlungsteilnehmer, beispielsweise durch das Verbot des Mitführens und Zündens von Pyrotechnik. Beschränkungen stellen daher ein unverzichtbares Element zum Ausgleich kollidierender Rechtsgüter dar, was in der Praxis jedoch aus den unterschiedlichen Betroffenheiten heraus auch unterschiedlich bewertet wird.

Aufgrund der kurzen Fristen für die Anzeige einer Versammlung kann für die Wirksamkeit eines Beschränkungsbescheides nicht die für Verwaltungsentscheidungen übliche Einspruchsfrist von einem Monat gelten. Die Versammlungsbehörde ordnet in diesen Fällen den „Sofortvollzug“ an.
Grundlage hierfür ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Allerdings ist ein Veranstalter nicht der Willkür der Behörde ausgesetzt. Vielmehr besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht bis zum Bundesverfassungsgericht die Richtigkeit der Behördenentscheidung prüfen zu lassen.

Missbrauch der Versammlungsfreiheit

Die Durchführung einer Versammlung enthält gegenüber der Durchführung einer Veranstaltung viele Vorteile. Da die Ausübung der Versammlungsfreiheit nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob der Veranstalter finanziell in der Lage ist, eventuelle Verfahrenskosten tragen zu können, werden keine Kosten im Verwaltungsverfahren erhoben. Des Weiteren ersetzt der Versammlungscharakter eine für die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Wegen notwendige Sondernutzungserlaubnis bzw. eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), welche den Antragsteller berechtigen würde,

öffentliche Straßen und Wege außerhalb des Gemeingebrauchs zu nutzen (beispielsweise in Form eines Informationsstands oder einer Veranstaltung).

Auf die Ausstellung einer Sondernutzungserlaubnis besteht jedoch kein Anspruch. Das heißt, die Stadt Leipzig kann diese Sondernutzung versagen. Handelt es sich jedoch um eine Versammlung, so kann die Stadt Leipzig eine Nutzung öffentlicher Verkehrsräume ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 15 SächsVersG einschränken, da andernfalls unzulässig in das oben beschriebene Selbstbestimmungsrecht des Antragsstellers eingegriffen wird.

Die Durchführung einer Versammlung verpflichtet die Behörde, die angezeigte Versammlung, die Teilnehmer und Unbeteiligte zu schützen.

Dies betrifft beispielsweise auch die verkehrliche Absicherung einer Versammlung. Die Polizeibehörde ist zusätzlich für den Schutz der Versammlung vor Bedrohungen von außen zuständig, somit steht jede friedliche Versammlung unter dem Schutz der zuständigen Polizeibehörde.

Sondernutzungen müssen jedoch zunächst vom Veranstalter selbst zumutbar und notwendigerweise abgesichert werden, was in den meisten Fällen durch Beauftragung gewerblicher Sicherheitsunternehmen realisiert wird.
Diese genannten Vorteile einer Versammlung könnten unter Umständen genutzt werden, eine eigentliche Veranstaltung als Versammlung anzuzeigen. Daher entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall, ob und wie weit eine angezeigte Versammlung unter den Schutz des Artikel 8 GG gestellt werden kann. Dabei sind vor allem der Charakter der Versammlung, das Motto sowie angemeldete Hilfsmittel bei der Bewertung, ob eine Veranstaltung vom Schutzbereich des Artikel 8 GG erfasst wird, maßgeblich. Insbesondere wird seitens der Versammlungsbehörde hinterfragt, ob und wie die angezeigte Veranstaltung Außenstehenden Möglichkeiten bieten soll, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten (ggf. Einbeziehung von Passanten zu Diskussionen untereinander, Verwendung von Schriftbändern und -tafeln, Fotos, Transparente und Flugblätter usw.).
Sollte eine angezeigte Versammlung sich im Verlauf der Durchführung als keine solche erweisen, muss die Versammlungsbehörde rechtliche Schritte gegen den Veranstalter bzw. den „Versammlungsleiter“ einleiten.

Es wird deshalb empfohlen, die Versammlungsbehörde rechtzeitig zu informieren und sich ggf. dort im Vorfeld zu den konkreten Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Versammlungsdurchführung gewährleisten sollen, beraten zu lassen.

Weitere Informationen und Kontakte der Versammlungsbehörde

Unter www.leipzig.de/versammlung finden Sie weiterführende Informationen zu Versammlungen, ein Anzeigeformular, Antworten auf häufig gestellte Fragen und die Kontaktdaten der Veranstaltungsstelle (Versammlungsbehörde) des Ordnungsamtes.

Herausgeber:

Stadt Leipzig, Dezernat Ordnung, Umwelt, Sport, Ordnungsamt, Dzember 2017

verantwortlich:	Helmut Loris
Redaktion:	Peter Reinert
Redaktionsschluss:	Oktober 2017
Download:	www.leipzig.de/versammlung

Die Angabe der Rechtsnormen bezieht sich auf die jeweilige zuletzt bekannt gemachte und gültige Fassung.

Aus den Informationen leiten sich keine rechtlichen Verbindlichkeiten her. Die Publikation wird kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung und Quellenangabe gestattet.

Haben Sie Hinweise, Fragen oder Ergänzungen zur Publikation, so senden Sie diese bitte an ordnungsamt@leipzig.de.